

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1113 - 1114

1. Wer hat nach dem Gesetze vom 20. April 1892 die Kosten der Heilung geschlechtskranker Prostituirter zu tragen, wenn deren Aufnahme in ein städtisches Krankenhaus auf Anweisung einer königl.

Polizeidirektion erfolgt zu? 2. Erfordernisse der *condictio indebiti*. Muß der Irrthum (nach gemeinem Recht) ein entschuldbarer sein?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

steigerungsinteressenten den ausdrücklich ausbedungenen Vortheil zu entwinden; von einem gerechtfertigten Vortheil für ihn könnte unter diesen Umständen keine Rede sein.

Wenn der Berufungsrichter sodann die Kaufbedingung, unter welcher die Beflagten das versteigerte Grundstück erworben haben, dahin auslegt, daß sie, trotz der darin erwähnten freiwilligen Aufgabe der übernommenen Lasten seitens der Gläubiger derselben, in demselben Sinn gemeint sei wie die in § 59 Abs. 2 vorgeschriebene Kaufbedingung, so bewegt er sich dabei auf dem Boden tatsächlicher Feststellung, der gegenüber eine Nachprüfung des Revisionsgerichts auch im vorliegenden Fall gesetzlich ausgeschlossen ist, da es sich hierbei im letzten Grunde um die Auslegung nicht des Zuschlagsurtheils, sondern der im Versteigerungsverfahren festgesetzten Kaufbedingung handelt.

Nr. 81.

1. Wer hat nach dem Gesetze vom 20. April 1892 die Kosten der Heilung geschlechtskranker Prostituirter zu tragen, wenn deren Aufnahme in ein städtisches Krankenhaus auf Anweisung einer königl. Polizeidirektion erfolgt ist.

2. Erfordernisse der *condictio indebiti*. Muß der Irrthum (nach gemeinem Recht) ein entschuldbarer sein?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 3. Januar 1899 in Sachen des preuß. Fiskus, Klägers, wider die Stadt Hannover, Beklagte. III. 258/98.)

Die Revisionen beider Theile wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Celle sind zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision der Beflagten macht geltend, daß der vom Kläger an sie gezahlte und mit der Klage als nicht geschuldet zurückgeforderte Betrag ihr mit Recht zukomme, greift also die Grundlage des Klageanspruchs an und ist daher zunächst zu prüfen. Entscheidend ist, ob die durch die Heilung geschlechtskranker Prostituirter in dem Krankenhause der Beflagten entstandenen Kosten vom Staate oder von der beflagten Stadtgemeinde selbst zu tragen sind, obgleich in Hannover eine königliche Polizeidirektion besteht, durch deren Anordnung jene Heilung erforderlich geworden ist.

Die Beflagte, die den Staat als verpflichtet ansieht und darauf auch die Widerklage stützt, führt diese Verpflichtung zunächst auf eine im Jahre 1874 zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung über

die Tragung der Polizeikosten zurück. Die, die Widerklage zurückweisende Entscheidung des Berufungsgerichts beruht jedoch insoweit auf nicht revisiblem Rechte und namentlich auf der Auslegung der Verhandlungen und Abmachungen des Jahres 1874, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt.

Ebenso unhaltbar ist die Ausführung der Revision, daß in der Ablieferung einer geschlechtskranken Prostituirten durch einen Schutzmann und ihrer Aufnahme in das Krankenhaus jedesmal der Abschluß eines Vertrags liege, der den Staat zum Ersatze der Kosten verpflichte; es fehlt an jedem Anhaltspunkte dafür, daß ein solcher Vertragswille bestanden habe.

Es kann sich daher nur fragen, wer nach dem mit dem 1. April 1893 in Kraft getretenen Gesetze über die Polizeikosten vom 20. April 1892 diese Kosten zu tragen hat, wenn in der betreffenden Stadt eine Königliche Polizeidirektion besteht. Die Frage ist bereits von dem Vierten Civilsenat des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 35 S. 296 ff.) auf Grund sehr eingehender Prüfung dahin entschieden, daß diese zu den sogenannten mittelbaren gehörenden Polizeikosten der Stadtgemeinde zur Last fallen, und der erkennende Senat hat sich ebenso ausgesprochen in seinem Urtheile vom 17. September 1897 (Jur. Wochenschr. für 1897 S. 558 Nr. 44). Von dieser Auffassung, auf deren nähere Begründung verwiesen werden kann, abzuweichen, lag keine Veranlassung vor. Damit erledigt sich endlich auch der von der Revision hervorgehobene Grund, die geheilten Frauenzimmer seien als Polizeigefangene anzusehen, und deshalb der Staat zur Tragung der Kosten verpflichtet. Dadurch, daß die geschlechtskrank befundenen Frauenzimmer zwangsweise angehalten werden, in einem bestimmten Krankenhause sich heilen zu lassen, werden sie nicht zu Gefangenen und das Krankenhaus nicht zu einer Gefängnißanstalt.

Die Revision der Beklagten konnte daher keinen Erfolg haben.

2. Auch die Revision des Klägers war nicht als begründet anzusehen. Zwar steht nach dem unter 1 Ausgeführten fest, daß er die von ihm für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1893 gezahlten Heilungskosten nicht schuldig war; aber darauf allein kann die Rückforderung nicht gestützt werden. Wären, wie die Revision an erster Stelle geltend macht, die Grundsätze der privatrechtlichen *condicto indebiti* nicht anwendbar, weil der Kläger auf Grund einer vermeintlichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gezahlt habe, so würde es völlig an einem Rechtsfaze fehlen, der im vorliegenden Falle eine Klage